



Wasserrecht und Gewässerschutz

Aktenzeichen: 62-640-5-5748

Ansprechpartner: Martina Schlosser
Zimmer: 225
Telefon: 08251/92-122
Telefax: 08251/92-480122
E-Mail: martina.schlosser@lra-aic-fdb.de

Website: www.lra-aic-fdb.de

AKTENVERMERK

Aichach, 21.07.2023

Wasserrecht

Maßnahme: Betrieb eines Fernwärmenetzes (Verlegung von Warmwasserrohrleitungen)

Antragsteller: Schlickerrieder Biogas GbR
Bgm.-Schlickerrieder-Str. 24, 86316 Friedberg

Gemeinde	Gemarkung	Flurstücksnummer
Friedberg	Derching	180, 182 und 183

Ermittlung der UVP-Pflicht

I. Maßnahme

Betrieb eines Fernwärmenetzes (Verlegung von Warmwasserrohrleitungen)

II. Zweck der Maßnahme

Von der bestehenden Biogasanlage Schlickerrieder Biogas GbR soll eine Fernwärmeleitung zur Versorgung eines Wärmenetzes in Derching erstellt werden. Als Trägermedium in den Wärmeleitungen kommt demineralisiertes Wasser zum Einsatz. Die Leitung wurde in einem Leitungsgraben verlegt.

Die Leitungslänge von der Biogasanlage zum Ortsrand von Derching beträgt 400 m, das gesamte Leitungsnetz innerhalb der Ortschaft Derching beträgt 3.500 m.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Neuvorhaben § 7 UVPG

Änderungsvorhaben § 9 UVPG

UVP-Pflicht: UVPG Anlage 1 Nr. 13.

Standortbezogene Vorprüfung: UVPG Anlage 1 Nr. 19.7.2

III. Daten und Informationsgrundlage

Unterlagen von Frau Dipl. Ing. Cornelia Sing (Landschaftsplanerin) vom 31.03.2023.

Fachliche Beurteilungen durch:

Wasserwirtschaftsamt Donauwörth vom 15.05.2023



Untere Naturschutzbehörde vom 08.05.2023

Untere Denkmalschutzbehörde bei der Stadt Friedberg vom 24.05.2023

IV. Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG

1. Stufe 2: § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG

Besondere örtliche Gegebenheiten liegen vor:

- 2.3.9 Anlage 3 UVPG: Gebiete, in denen die Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.
- 2.3.11 Anlage 3 UVPG: Bodendenkmäler

1.1 Nutzungskriterien 2.1 Anlage 3 UVPG

Bestehende Nutzung des Gebietes als Ackerfläche bzw. Innerorts entlang bestehender Straßen im Bankett

Das betroffene Gebiet wird ausschließlich landwirtschaftlich genutzt und ist ländlich geprägt. Die Leitung verläuft außerdem durch den Ortsbereich von Derching in den bestehenden Straßen bzw. im Bankett oder z. T. in Privatgärten.

Nach den vorgelegten Unterlagen und /oder eigenen Ermittlungen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes, in dem das Vorhaben verwirklicht werden soll, durch die bestehenden Nutzungen bereits so beansprucht wird, dass das zu prüfende Vorhaben im Zusammenspiel mit diesen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG haben kann.

1.1. Qualitätskriterien 2.2 Anlage 3 UVPG

Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressource Wasser, Boden, Landschaft, Tiere, Pflanzen und Lebensräume, Landschaft und Landschaftsbild, Kultur- /Sachgüter, Mensch

Nach den vorgelegten Unterlagen und /oder eigenen Ermittlungen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes, in dem das Vorhaben verwirklicht werden soll, durch die bestehende Qualität bereits so beansprucht wird, dass das zu prüfende Vorhaben im Zusammenspiel mit diesen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG haben kann.

1.2. Schutzkriterien 2.3 Anlage 3 UVPG

1.2.1. Natura 2000-Gebiete 2.3.1 Anlage 3 UVPG

Im Leitungsverlauf befindet sich kein Natura 2000- Gebiet. Das nächstgelegene Natura 2000 Gebiet befindet sich in ca 275 m Abstand zur Wärmeleitung. FFH-Gebiet Nr. 7531-372 Lechleite zwischen Friedberg und Thierhaupten.

1.2.2. Wasserschutzgebiet 2.3.8 Anlage 3 UVPG

Es befinden sich keine Wasserschutzgebiete/ Überschwemmungsgebiete oder Heilquellenschutzgebiete an oder auch im Umgriff der Biogasanlage, sowie im Leitungsverlauf.



1.2.3. EU-Qualitätsnormüberschreitung 2.3.9 Anlage 3 UVPG

1.2.3.1. EU Umweltqualitätsnormüberschreitung Nitrat und Pflanzenschutzmittel im Grundwasser

Die Wärmeleitung befindet sich in einem Gebiet, in dem die Umweltqualitätsnormen im Grundwasser für den chemischen Zustand als „schlecht“ zu bewerten sind. Die Einstufung beruht auf Überschreitungen der Komponenten Nitrat und Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel (PSM). Es handelt sich um den Grundwasserkörper „1_G050 Vorlandmolasse Aichach“.

Nach den vorgelegten Unterlagen und /oder eigenen Ermittlungen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass die Schutzgüter unter Berücksichtigung der EU-Qualitätsnorm für Nitrat und Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel (PSM) in der Art und im Umfang des darin zugewiesenen Schutzes mehr belastet werden, dass das zu prüfende Vorhaben im Zusammenspiel mit diesen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG haben kann.

1.2.3.2. EU Umweltqualitätsnormüberschreitung Quecksilber und Quecksilberverbindungen des Flusswasserkörpers Friedberger Ach.

Die beantragte Maßnahme befindet sich in einem Gebiet, in dem die Umweltqualitätsnormen des Flusswasserkörpers Friedberger Ach als „schlecht“ zu bewerten sind. Die Einstufung beruht auf Überschreitungen der Komponenten Quecksilber und Quecksilberverbindungen.

Durch die Maßnahme wird der Ist-Zustand der Überschreitung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen des Flusswasserkörpers nicht verändert.

Nach den vorgelegten Unterlagen und /oder eigenen Ermittlungen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass die Schutzgüter unter Berücksichtigung der EU-Qualitätsnorm für Quecksilber und Quecksilberverbindungen des Flusswasserkörpers Friedberger Ach in der Art und im Umfang des darin zugewiesenen Schutzes mehr belastet werden, dass das zu prüfende Vorhaben im Zusammenspiel mit diesen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG haben kann.

2. Bodendenkmäler

Bodendenkmäler befinden sich im Bereich der Katholischen Kirche „Mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde im Bereich der Kath Pfarrkirche St. Sebastian in Derching“ sowie westlich der Lechleite.

Durch die Wärmeleitung werden die Denkmäler nicht berührt.

3. Feststellung

Für die Maßnahme besteht nach § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG keine UVP-Pflicht.

Der Betrieb eines Fernwärmenetzes hat keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind.



**LANDRATSAMT
AICHACH-FRIEDBERG**

gez.
Martina Schlosser